



3003 Bern, den 2. August 2006

Weisungen

über Einbau, Prüfung und Reparatur von Fahrt- und Restwegschreibern sowie von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen

Gestützt auf Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) erlassen wir hiermit folgende

Weisungen:

- 1 Verkehrszulassung von Fahrzeugen, die mit Fahrt-, Restwegschreibern oder Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen aus- oder nachgerüstet sind**
 - 1.1 Anlässlich der erstmaligen Zulassung von Fahrzeugen, die mit Fahrt- oder Restwegschreibern sowie mit Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen ausgerüstet sind, oder bei in Verkehr stehenden Fahrzeugen, die nachträglich mit solchen Geräten ausgerüstet werden, muss ein Prüfbericht gemäss Ziffer 3 der vorliegenden Weisungen einer ermächtigten Montagestelle vorliegen.
 - 1.2 Der Prüfbericht muss den ordnungsgemässen Einbau, die ordnungsgemässe Funktion sowie das Vorhandensein der vorgeschriebenen Plombierungen bestätigen. Der Prüfbericht darf höchstens 3 Monate vorher ausgestellt worden sein. Für Fahrtsschreiber, die der Verordnung Nr. 3821/85/EWG entsprechen, muss dieser Prüfbericht ausserdem bestätigen, dass die Bestimmungen über die Fehlergrenzen im Betrieb von Anhang I¹ Kapitel III Buchstabe f Punkt 3 bzw. Anhang IB² Kapitel III Punkte 2 und 3 dieser Verordnung eingehalten sind.
 - 1.3 Bei Fahrtsschreibern nach der Verordnung Nr. 3821/85/EWG ist ein Einbauschild gemäss den Bestimmungen von Anhang I Kapitel V Punkt 3 bzw. Anhang IB Kapitel V Punkt 2 dieser Verordnung anzubringen. Fahrzeuge mit Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen müssen gemäss Anhang I Nummer 7.2.3 der Richtlinie Nr. 92/24/EWG in der Führerkabine an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit der eingestellten Geschwindigkeit aufweisen.
 - 1.4 Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen sind im Fahrzeugausweis einzutragen (Ziffer 191 der asa-Richtlinien Nr. 6), ausser wenn sie auf der Typengenehmigung

¹ **Anhang I** der Verordnung Nr. 3821/85/EWG enthält die Anforderungen an den **analogen** EU-Fahrtsschreiber

² **Anhang IB** der Verordnung Nr. 3821/85/EWG enthält die Anforderungen an den **digitalen** Fahrtsschreiber

vermerkt sind oder wenn der Einbau freiwillig erfolgt und keine technischen Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

2. Nachprüfung der Fahrt- und Restwegschreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen

2.1 Eine Nachprüfung des Fahrt- oder Restwegschreibers sowie der Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen ist erforderlich,

- wenn ein Gerät repariert wird;
- wenn ein Gerät ersetzt wird, ausser wenn eine Montagestelle anstelle eines defekten Fahrt- oder Restwegschreibers kurzfristig, höchstens aber für 14 Tage, ein Ersatzgerät einbaut;
- wenn an einem Fahrzeug Arbeiten (z. B. am Getriebe oder an der Antriebsachse, Änderung der Reifendimension) vorgenommen werden, welche die Genauigkeit der Aufzeichnungen von Fahrt- oder Restwegschreibern beeinträchtigen (Art. 102 Abs. 3 VTS);
- wenn an einem Fahrzeug Arbeiten (z. B. an der Treibstoffzumessungseinrichtung, am Getriebe oder an der Antriebsachse, Änderung der Reifendimension) vorgenommen werden, welche die Regelgeschwindigkeit der Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung beeinflussen (Art. 102 Abs. 3 VTS);
- wenn an einem Fahrt- oder Restwegschreiber bzw. an einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung technische Änderungen (z. B. Umbau der Geräte) vorgenommen werden;
- bei Fahrtschreibern nach Anhang IB der Verordnung Nr. 3821/85/EWG,
 - wenn die koordinierte Weltzeit (UTC) um mehr als 20 Minuten von der korrekten Zeit abweicht oder
 - wenn das Kontrollschild ändert, ausser bei Ersatzfahrzeugen nach Artikel 9 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV), welche ausschliesslich im Binnenverkehr verwendet werden, für die Dauer von höchstens 30 Tagen.

2.2 Eine Nachprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, die weder in der Typengenehmigung noch im Fahrzeugausweis vermerkt sind (vgl. Ziffer 1.4), ist nicht erforderlich.

2.3 Die Nachprüfung der in Fahrzeugen eingebauten Fahrt- und Restwegschreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen erfolgt durch eine ermächtigte Montagestelle. Für Fahrtschreiber, die der Verordnung Nr. 3821/85/EWG entsprechen, richtet sich der Prüfumfang nach Anhang I Kapitel VI bzw. Anhang IB Kapitel VI dieser Verordnung, für die übrigen Fahrt- und Restwegschreiber sowie die Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen nach den Angaben des Geräteherstellers.

2.4 Die Montagestellen bestätigen die Durchführung der Nachprüfung für das Gerät im jeweiligen Fahrzeug mit dem Ausstellen des Prüfberichts gemäss Ziffer 3 der vorliegenden Weisungen. Eine Kopie des Prüfberichtes und - im Falle von Fahrtschreibern mit Einlageblättern - die Prüfscheibe ist durch die Montagestelle bis zur nächsten Prüfung, höchstens jedoch 5 Jahre, aufzubewahren und den Zulassungsbehörden zur Verfügung zu halten.

2.5 Bei der Nachprüfung der Fahrzeuge muss der Zulassungsbehörde ein von einer ermächtigten Montagestelle ausgestellter Prüfbericht abgegeben werden. Der Prüfbericht darf höchstens 24 Monate vorher ausgestellt worden sein. Für Fahrtschrei-

ber nach Anhang I der Verordnung Nr. 3821/85/EWG muss ferner der Nachweis über die Einhaltung der Fehlergrenzen im Betrieb erbracht werden. Dies kann durch einen entsprechenden Eintrag im Prüfbericht oder durch Vorlegen eines zusätzlichen, höchstens 72 Monate vorher ausgestellten Prüfberichts mit einem entsprechenden Eintrag erfolgen.

Die ordnungsgemässe Funktion und das Vorhandensein der erforderlichen Plomben kann bei der Nachprüfung der Fahrzeuge überprüft werden.

3. Prüfbericht

Der Prüfbericht für Fahrt- oder Restwegschreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Marke, Typ, Fahrgestellnummer und Km-Stand des betreffenden Fahrzeugs;
- Marke, Typ und Gerätenummer des eingebauten Fahrt- oder Restwegschreibers bzw. der eingebauten Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung;
- bei Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen die eingestellte Geschwindigkeit;
- Wegdrehzahl, Gerätekonstante, Reifenmarke und -dimension sowie Radumfang;
- Bestätigung über den ordnungsgemässen Einbau, die Prüfung der Funktion und das Vorhandensein der erforderlichen Plomben sowie bei Fahrtschreibern nach Anhang I der Verordnung Nr. 3821/85/EWG – wenn gemäss Ziffer 2.5 erforderlich –, zusätzlich die Bestätigung über die Einhaltung der Fehlergrenzen im Betrieb;
- Anzahl und Anbringungsort der Plomben;
- Adresse der Montagestelle und Plombenkennzeichnung;
- Ort, Datum der Prüfung und die Unterschrift einer berechtigten Person.

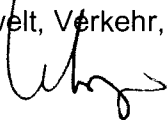
4. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

5. Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 24. August 1995 über die Anerkennung von Montagestellen, den Einbau, die Prüfung und Reparatur von Fahrt- und Restwegschreibern sowie von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen werden aufgehoben.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation UVEK



Moritz Leuenberger